



Satzung  
des  
Tischtennis-Kreisverbandes Börde e.V.

- Haldensleben, den 06.05.2023 -



### **Gliederung**

§ 1	Allgemeines	Seite 2
§ 2	Zweck und Steuerbegünstigung	Seite 2
§ 3	Mitgliedschaft	Seite 3
§ 4	Haushaltsführung und Kassenprüfung	Seite 4
§ 5	Organe	Seite 4
§ 6	Kreistag	Seite 4
§ 7	Vorstand	Seite 6
§ 8	Rechtsausschuss	Seite 7
§ 9	Auflösung	Seite 7
§ 10	Beschlussfassung und Inkrafttreten	Seite 7



### **§1 Allgemeines**

- 1.1 Der Kreisverband führt den Namen Tischtennis-Kreisverband Börde.
- 1.2 Der Kreisverband ist im Vereinsregister Stendal unter der Nummer 237 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- 1.3 Der Kreisverband hat seinen Sitz in Haldensleben.
- 1.4 Der Kreisverband ist eine neutrale und auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung aller den Tischtennissport betreibenden Vereine im Kreissportbund Börde e.V.. Er ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger und integriert sie; unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit, geschlechtlichen Identität, sexuellen Orientierung oder gesellschaftlichen Stellung in den Sport, sofern sie nicht rassistische, nationalistische, extremistische oder faschistische Ziele vertreten. Der Kreisverband wirkt mit seinen Organen gegen Fremdenfeindlichkeit, politischen Extremismus, Gewalt, Gewaltverherrlichung und Homophobie.
- 1.5 Der Kreisverband ist eine Struktureinheit des Tischtennisverband Sachsen-Anhalt (TTVSA). Außerdem ist der Kreisverband dem Deutschen Tischtennisbund (DTTB) und dem Landessportbund (LSB) unter Wahrung der völligen rechtlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit angeschlossen. Der Kreisverband kann weiteren Verbänden beitreten. Der Kreisverband regelt im Einklang mit den Satzungen und Ordnungen dieser Organisationen seine Angelegenheiten eigenständig. Er wird ehrenamtlich geführt.

### **§2 Zweck und Steuerbegünstigung**

- 2.1 Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, auf dem die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports beruht. Verbandszweck ist die Pflege und Förderung des Tischtennissports in seinem Bereich. Dem Verband obliegt die Vertretung des Tischtennissports in seinem Bereich.
- 2.2 Der Zweck des Kreisverbands wird verwirklicht insbesondere durch die:
  - Durchführung der Kreismeisterschaften und anderer offizieller Tischtennis-Veranstaltungen,
  - Durchführung des Spielbetriebes im Kreisverband,
  - Genehmigung von Turnieren auf Kreisebene,
  - Aufstellung der Ranglisten auf Kreisebene,
  - Durchsetzung und Einhaltung der Wettspielordnung des DTTB und der Durchführungsbestimmungen des TTVSA im Bereich des Kreisverbandes,
  - Wahrung der sportlichen Disziplin innerhalb des Kreisverbandes.
- 2.3 Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.



- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Kreisverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Die Mitglieder des Kreisverbandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt der Kreistag.

### **§3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Vereine, die den Tischtennissport betreiben, Mitglied des Landessportbundes Sachsen-Anhalt sind und sich über den Verband zur Teilnahme am Spielbetrieb des TTVSA melden, sind zur Mitgliedschaft berechtigt. Nach erstmaliger Abgabe der Anmeldung beim Vorsitzenden des Verbandes können die Mitgliedsrechte wahrgenommen werden.
- 3.2 Die Selbstständigkeit der Mitglieder im Kreisverband wird weder in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung noch nach außen durch die Mitgliedschaft berührt. Der Kreisverband haftet nicht für seine Mitglieder.
- 3.3 Die Mitgliedschaft eines Vereins erlischt durch:
- Austritt oder Ausschluss aus dem Kreisverband,
  - Austritt oder Ausschluss aus dem Landessportbund oder TTVSA,
  - Auflösung.

Der Austritt ist mit einer Antragsfrist von drei Monaten zum Spieljahresende (30.06. des Kalenderjahres) möglich. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand des Kreisverbandes zu richten.

- 3.4 Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er wird zum Ende eines Quartals, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
- 3.5 Verbindlichkeiten eines Vereins gegenüber dem TTVSA bzw. Kreisverband bleiben durch Erlöschen der Mitgliedschaft unberührt.
- 3.6 Die Mitglieder des Kreisverbandes sind berechtigt:
- nach Maßgabe für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch die Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen des Kreistages teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen,
  - die Wahrung ihrer Interessen durch den Kreisverband zu verlangen.
- 3.7 Die Mitglieder des Kreisverbandes sind unter anderem verpflichtet:
- die Satzungen und Ordnungen des TTVSA und des Kreisverbandes sowie auf dem Kreistag gefassten Beschlüssen zu befolgen,
  - die Interessen des Kreisverbandes zu vertreten,
  - die durch den Kreistag festgelegten Abgaben fristgerecht zu entrichten,
  - die vom Kreisverband geforderten Auskünfte über Mitgliederstand, Einrichtungen, Satzungsänderungen usw. zu erteilen und einen Wechsel in der Besetzung ihrer Organe sofort und unaufgefordert zu melden,
  - zu sportpraktischen Arbeitstagungen einen Vertreter zu entsenden,



- sich zu bemühen, lizenzierte Schiedsrichter und Übungsleiter im Verein bzw. in der Abteilung zu haben.

3.8 Der Kreisverband kann natürliche Personen aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Tischtennis zu Ehrenmitgliedern ernennen. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

Der Kreisverband kann ehemalige Vorsitzende, aufgrund von besonderen Verdiensten um die Förderung des Verbands auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenvorsitzenden ernennen.

#### **§4 Haushaltsführung und Kassenprüfung**

4.1 Der Kreisverband finanziert sich durch:

- Startgelder der am Sportbetrieb beteiligten Mitgliedsvereine,
- Zuschüsse des TTVSA,
- Sonstige Abgaben der Vereine (z.B. Ordnungsgebühren),
- Spenden und sonstige Einnahmen.

Über die Höhe und Fälligkeit von Abgaben bestimmt der Kreistag.

4.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen, der alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthalten muss. Der Haushalts- und Rahmenplan muss vom Kreistag bzw. Vorstand genehmigt werden und wird den Mitgliedern bekannt gegeben.

4.3 Die Einnahmen und Ausgaben des Kreisverbandes werden nach dem Haushaltsplan durch den Kassenwart/die Kassenwartin verwaltet und sind nach ihrer Zeitfolge festzuhalten. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen.

4.4 Die Kasse des Kreisverbandes ist mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres zu prüfen. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und dem Vorsitzenden des Kreisverbandes zuzuleiten, der davon dem Vorstand und den Kreistag informiert.

#### **§5 Organe**

Die Organe des Kreisverbandes sind der Kreistag, der Vorstand und der Rechtsausschuss. Die Bildung weiterer ständiger Ausschüsse obliegt dem Vorstand.

#### **§6 Kreistag**

6.1 Der Kreistag ist die Mitgliederversammlung und damit das oberste Beschlussorgan des Kreisverbandes. Ausschließlich er ist zuständig für:

- die Änderung der Satzung,
- die Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,



- die Wahl der Mitglieder und der/des Vorsitzenden des Rechtsausschusses, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen,
- die Wahl von zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen,
- die Genehmigung der vom/von der Kassenwart(in) vorzulegenden Kassenberichte der beiden Vorjahre, sowie des Haushaltsplanes für das laufende und den Rahmenplan des folgenden Geschäftsjahres,
- die Grundsätze und Höhe der Abgaben,
- die Auflösung des Kreisverbandes.

6.2 Die den Mitgliedern in den Angelegenheiten des Kreisverbandes satzungsgemäß zustehenden Rechte werden auf dem Kreistag durch Beschlussfassung der stimmberechtigten Delegierten wahrgenommen. Alle ordnungsgemäß einberufenen Kreistage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

6.3 Stimmberechtigt sind die Delegierten seiner Mitglieder und die Mitglieder des Vorstandes. Die Delegierten müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jeder Verein hat eine Stimme und kann diese als Delegierte/n zum Kreistag entsenden. Gewählte Mitglieder des Vorstandes haben auf dem Kreistag ebenfalls eine Stimme. Vereine, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kreisverband auch nach zweimaliger Mahnung, bis einschließlich zum Termin des Kreistages, nicht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht.

6.4 Der Kreistag ist zu berufen, wenn es das Interesse des Kreisverbandes erfordert, jedoch mindestens im zweijährigen Rhythmus einmal. Der Kreistag ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Kreistag mit Einladung und Benennung in der Tagesordnung bekannt gemacht werden. Entsprechende Anträge auf Satzungsänderung müssen mittels Anlage zur Einladung die zu ändernden Satzungsbestimmungen im Wortlaut ausführen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitglieds mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitglieds auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Kreisverband bestimmt hat.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte behandeln:

- Feststellung der Anwesenheit und vertretenen Stimmen,
- Genehmigung des Protokolls des letzten Kreistages,
- Rechenschaftsberichte des Vorstandes,
- Bericht der Kassenprüfer(innen),
- Entlastung des Vorstandes,
- Haushaltsplan/Rahmenplan,
- Anträge,
- Verschiedenes.

6.5 Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.



6.6 Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Wiederwahl ist zulässig. Der Kreistag kann abweichende Verfahren beschließen.

6.7 Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen / Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleitenden zu unterschreiben.

6.8 Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleitenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

Anträge auf Satzungsänderungen können nur mit 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

6.9 Vollmachten oder Stimmbotschaften sind nicht zugelassen.

## §7 Vorstand

7.1 Dem Vorstand gehören an:

- der/die Vorsitzende,
- der/die stellvertretende Vorsitzende,
- der/die Kassenwart(in),
- der/die Sportwart(in),
- der/die Jugendwart(in),
- der/die Seniorenwart(in),
- der/die Kommunikationswart(in).

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder ergeben sich im Wesentlichen aus der Bezeichnung ihrer Ämter. Den Vorstandsmitgliedern darf ein weiteres Amt im Vorstand nicht übertragen werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der vom Kreistag gefassten Beschlüsse und überwacht die Geschäftsführung aller Organe des Kreisverbandes. Er erstattet dem Kreistag einen Rechenschaftsbericht und legt die Haushaltspläne vor.

Der Vorstand ist mit mindestens 50% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleitenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

Vorstandsversammlungen und insb. gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen zu enthalten und ist vom Versammlungsleitenden zu unterschreiben. Mit Veröffentlichung der Protokolle auf der Homepage des Kreisverbandes gelten sie allen Mitgliedern als bekanntgegeben.

Der Vorstand erlässt zu seiner Geschäftsführung Ordnungen, die vom Kreistag zu beschließen sind.



7.2 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der/die Vorsitzende,
- der/die stellvertretende Vorsitzende,
- der/die Kassenwart/in.

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Kreisverband.

7.3 Die Vorstandsmitglieder werden auf dem Kreistag auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

7.4 Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

### **§8 Rechtsausschuss**

8.1 Das Rechtsorgan des Kreisverbandes zur Entscheidung bei strittigen Fragen zur Wettspielordnung zwischen:

- zwei Vereinen oder
- einem Verein und einem Spielleiter

ist der Rechtsausschuss. Er setzt sich zusammen aus einem/einer Vorsitzenden sowie zwei Beisitzern, die für die Dauer von vier Jahren vom Kreistag bestellt werden. Die Mitglieder des Rechtsausschusses treffen gemeinsame Entscheidungen auf Prüfung der Einspruchssituation und entsprechend der gültigen Bestimmungen.

8.2 Gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Berufungsinstanz ist der Verbandsrechtsausschuss des TTVSA.

### **§9 Auflösung**

9.1 Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur auf einem eigens dafür einberufenen Kreistag beschlossen werden.

9.2 Zur Auflösung bedarf es der Mehrheit von 4/5 der anwesenden und stimmberechtigten Delegierten.

9.3 Bei Auflösung des Kreisverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an den TTVSA, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

### **§10 Beschlussfassung und Inkrafttreten**

Vorstehende Neufassung wurde am 06. Mai 2023 in Haldensleben auf dem Kreistag beschlossen und in Kraft gesetzt. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 1. Dezember 2007.